

Lynch, Steffen

65929 Frankfurt am Main

Flaggen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass die Deutsche Reichsflagge (Schwarz-Weiß-Rot) nicht mehr durch rechtsradikale Organisationen und Parteien missbraucht werden kann.

Er weist darauf hin, dass die schwarz-weiß-rote Flagge das Symbol für den ersten deutschen Nationalstaat darstellte. Deshalb müsse es Rechtsradikalen verboten werden, diese ehrwürdige deutsche Flagge für ihre falsche Weltanschauung zu missbrauchen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition ins Internet des Deutschen Bundestages gestellt und von 80 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen geprüft und in diese Prüfung zwei eingeholte Stellungnahmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) einbezogen. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Anstelle der schwarz-weiß-roten Flagge des Bismarckreiches führte nach der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg, nach der Abdankung des Deutschen Kaisers und nach heftigen öffentlichen und parlamentarischen Auseinandersetzungen die Weimarer Nationalversammlung in Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 Schwarz-Rot-Gold, die Farben der deutschen Einigungsbewegung während der Revolution von 1848, als Farben der Weimarer Republik ein.

Vor diesem Hintergrund stellte bereits der Parlamentarische Rat bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes (GG) fest, dass eine endgültige Entscheidung über die Farben und die Gestaltung der Bundesflagge zur Verhinderung eines erneuten „Flaggenstreits“ im Sinne der schwarz-rot-goldenen Farben getroffen werden muss und nahm den Antrag des Abg. Dr. Schmid (SPD), wonach Art. 22 GG die heute noch geltende Fassung erhalten sollte, mit 49:1 Stimmen an. Die Flaggenfrage war damit in Übereinstimmung mit der Weimarer Verfassung von 1919 geklärt.

Zum Schutz dieser Bundesflagge (Schwarz-Rot-Gold) hat der Gesetzgeber Taten, die sich gegen die freiheitlich repräsentative Demokratie und ihrer staatlichen Symbole richten, unter Strafe gestellt (vgl. § 90a Strafgesetzbuch – StGB –). Geschützt wird die freiheitlich-repräsentative Demokratie, die mit dem Inkrafttreten des GG im Jahre 1949 zur deutschen Staatsform geworden ist, einschließlich ihrer erklärten Symbole. Die schwarz-rot-goldenen Farben der Bundesflagge stehen in der demokratischen Tradition der Bundesrepublik.

Eine Einbeziehung der Reichsflagge würde voraussetzen, diese zum Staatssymbol zu erheben. Dieses Anliegen wird vom Petitionsausschuss nicht unterstützt. Deshalb wäre es systemwidrig, sie unter den Schutz des § 90a StGB zu stellen.

Die Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Ideen ist zwingend notwendig. Jedoch muss dies mit den demokratischen Mitteln des Rechtsstaates erfolgen.

Da das Anliegen nicht unterstützt werden kann, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.